

Gemeinde Kleinmürbisch

7540 Kleinmürbisch 1

☎: 03322/44 3 77

☎: 03322/44 3 78

✉: post@kleinmuerbisch.bgld.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmürbisch vom 20. Dezember 2008 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit einem Sockelbetrag (Fixbetrag) von € 131,00 für Wohnobjekte und € 494,20 für Gastgewerbebetriebe zuzüglich € 0,22 je m² Berechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 Bgld. Kanalabgabegesetz) und € 21,80 für jede Person, die am 01. Jänner das 16. Lebensjahr vollendet und im Wohnobjekt oder Gastgewerbebetrieb einen Wohnsitz (Meldegesetz 1991) begründet hat, festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert in Anrechnung zu bringen.

§ 3

1.) Zu Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

2.) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. März und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Bgm. Martin Frühwirth)

angeschlagen am: 29.12.2008

abgenommen am: 14.01.2009

Der Bürgermeister: